

informativ - innovativ - kritisch

Mai
2022

Amt vor Arbeit



Amtspflicht vs. Dienstpflicht

Sicherlich kennen es viele von euch— MAV-Arbeit steht an und die Konflikte gehen los: Die Kollegen¹ stöhnen, dass man sie im Stich lässt, der Dienstgeber hinterfragt, ob es notwendig ist und ich selbst habe noch einen Berg an dienstlichen Aufgaben vor mir.

Nun stehe ich vor der Wahl—was tue ich? Was hat Vorrang? Die Dienstpflicht oder die Amtspflicht? Wie wäge ich richtig ab?

Grundsätzlich hat die Amtspflicht Vorrang (vgl. *Gescher* in Freiburger Kommentar zur MAVO, Stand ..., §15 Rn. 6). Fest terminierte Amtsgeschäfte, wie z.B. Sitzungen, Mitarbeitergespräche, Mitarbeiterversammlungen, Dienstgebergespräche, etc., sind in der Abwägung in der Regel vorzuziehen.

Sollte ich wirklich unabhkömmlich sein, dann kann die MAV-Tätigkeit auch ausnahmsweise soweit möglichmal verschoben werden oder ggf. zurückstehen. Dieses Einschätzungsermessen obliegt jedem MAV-Mitglied. Jedes MAV-Mitglied führt diese Abwägung in Eigenverantwortung durch.

Normale betriebliche Gründe reichen in der Regel nicht aus um der dienstlichen Tätigkeit den Vorrang einzuräumen. Hintergrund ist, dass der Dienstgeber nicht die Zusammensetzung der MAV während der Sitzung beeinflussen darf (vgl. hierzu DiAG MAV Osnabrück, Informationsbrief September 1996, S.23 rechte Spalte).

Das bedeutet nicht, dass jedes MAV-Mitglied machen kann, was es will. Es handelt sich also nicht um einen Freifahrtsschein. Tätigkeiten, die nicht vom MAV-Amt gedeckt sind oder die den notwendigen Umfang übersteigen, sind nicht mehr von der Freistellung erfasst (vgl. *Gescher* in Eichstätter Kommentar zur MAVO, 2.Auflage, §15 Rn.9).

**Der Vorstand
der DiAG MAV
im
Erzbistum
Paderborn
informiert**

¹ Alle Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nicht von der Sache her ausgeschlossen, in gleicher Weise auf sämtliche Geschlechter.

Wichtige Urteile

BAG, Urteil vom 11. Juni 1997 – 7 AZR 229/96

BAG, Urteil vom 15.03.1995 – 7 ABR 643/94

BAG, Beschluß vom 27.06.1990 – 7 ABR 43/89

LAG Hamm Beschluß vom 08.12.2017 – 13 TaBV 72/17

LAG Hamm, Urteil vom 10.01.1996 – 3 Sa 566/95

Interessante Links

<https://www.dgbrechtsschutz.de/recht/arbeitsrecht/betriebsraete-und-personalraete/betriebsraete-im-konflikt-amtspflicht-vor-arbeitspflicht/>

<https://www.dgbrechtsschutz.de/ratgeber/infomaterial/recht-so-das-magazin/ausgaben/theme/detail/recht-so-510/>

Das MAV-Mitglied muss sich beim Dienstgeber an- und abmelden. Hierdurch soll dem Dienstgeber die Gelegenheit gegeben werden Ersatz zu organisieren (vgl. *Gescher* in Eichstätter Kommentar zur MAVO, 2.Auflage, §15 Rn.8).

Sollte der Dienstgeber Zweifel an der richtigen Entscheidung des MAV-Mitgliedes haben, so kann er diese vom Kirchlichen Arbeitsgericht überprüfen lassen. Es geht dabei immer um einen Einzelfall.

Und wie gehe ich mit Kollegen um, die meinen, dass ich sie schon wieder hängen lasse? Was sage ich denen?

Eine Antwort könnte sein: Ich habe durch die Wahl ein Mandat bekommen und gehe meiner Amtspflicht nach.

Grundsätzlich sollte dieser Konflikt aber gar nicht erst entstehen. Mit dem MAV-Amt kommt das Recht auf Aufgabenreduzierung und Freistellung. Es ist die Aufgabe des Dienstgebers die Vertretung und Aufgabenverteilung zu regeln.

Ist dies geregelt, profitieren alle davon: die Kollegen werden nicht zusätzlich belastet und das MAV-Mitglied kann seinen Amtspflichten nachgehen.

Uns ist wichtig, dass ihr für euch als MAV-Mitglied entscheidet, welche Pflicht Vorrang hat. Nicht all zu leichtfertig solltet ihr euch für eure Mitarbeitertätigkeit entscheiden.

Denkt an euer Mandat. Ihr seid schließlich von euren Kollegen für sie gewählt worden. MAV-Tätigkeit ist wichtig!

Herzliche Grüße

Euer Vorstand der DiAG MAV

Geschäftsstelle der DiAG MAV im Erzbistum Paderborn

Leostr. 9
33098 Paderborn
Tel.: 05251 8729074
Fax: 05251 8716480
Mail: diag.mav@erzbistum-paderborn.de

Weitere Informationen auf
www.diag-mav-pb.de